Anlage 2 zur GRDrs 834/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

|  Org.-Einheit Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  Stellen- vermerk |  durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 360.0303 3630 5200 | Amt für Umweltschutz  | EG 9c | Sachbearbeiter/-in(Kleinfeuerungsanlagen) | 0,5 | KW 01/2019 | (30.650)hh-neutral |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Es wird die Schaffung einer 0,5 Stelle in EG 9c zur Umsetzung der Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen bei der unteren Immissionsschutzbehörde für den **Innendienst** beantragt.

Das zusätzlich erforderliche Personal für Vor-Ort-Kontrollen wird mit Anlage 8 dieser GRDrs beantragt.

# 2 Schaffungskriterien

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung „Verordnung der Landesregierung über Betriebsbeschränkungen für kleine Feuerungsanlagen“ führt zu einer Arbeitsvermehrung, die mit dem vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden kann.

Die Schaffung der Stelle ist voraussichtlich haushaltsneutral durch Einnahmen aus den erteilten Ausnahmegenehmigungen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die hohe Feinstaubbelastung in Stuttgart verstößt gegen die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008. Allein durch lokale verkehrliche Maßnahmen kann die Luftqualität nicht verbessert werden. Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat daher zum 01.02.2017 eine Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen erlassen. Die Zuständigkeit für Überwachung und Umsetzung der VO liegt bei der unteren Immissionsschutzbehörde (Amt für Umweltschutz). Darin wird geregelt, dass bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten - Feinstaubalarm - der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Stadtgebiet Stuttgart zu untersagen ist.

Folgende Aufgaben sind mit der Umsetzung der Verordnung verbunden:

**Ortsübliche Bekanntgabe**

Die Verordnung sieht ein zeitlich befristetes Betriebsverbot bei Gefahr einer Überschreitung des in § 4 Absatz 1 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegten über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel (PM10) im Gemeindegebiet Stuttgart vor. Dies betrifft regelmäßig jeweils die Zeiträume eines stark eingeschränkten Austauschsvermögens vom 15. Oktober bis 15. April.

Das Verbot muss jeweils per Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt gemacht werden. Dasselbe gilt bei Beendigung des Feinstaubalarms.

**Erteilen von Ausnahmegenehmigungen**

Von der Betriebseinschränkung ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die alleinige Wärmequelle für eine Wohneinheit sind, Herde sowie Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit denen die Nutzungspflicht aus § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) vom 17. März 2015 oder nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 EWärmeG erfüllt wird. Ausgenommen vom Betriebsverbot sind daneben Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 5a der 1. BImSchV (Pelletfeuerungen). Zur Vermeidung von Härtefällen und für Anlagen bei denen eine nachgeschaltete Einrichtung zur Reduzierung der Staubbelastung nach dem Stand der Technik installiert wurde, können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Diese sind von der Unteren Immissionsschutzbehörde zu bearbeiten.

**Überwachung des Betriebsverbots**

Die Überwachung der Einhaltung des Betriebsverbots erfolgt durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen, bei denen die Bürger und Bürgerinnen über den Regelungsinhalt der Verordnung zu unterrichten sind. Bedingt durch die regelmäßigen Betriebszeiten der Komfortkamine sind diese Vor-Ort-Kontrollen am späten Nachmittag und Abend, an Wochenenden und Feiertagen erforderlich. Planungsgrundlage für die Überwachung sind die Informationen aus den Kehrbüchern der Bezirksschornsteinfeger/-innen.

Für die Vor-Ort-Kontrollen werden geringfügig Beschäftigte eingestellt, siehe Anlage 8 dieser GRDrs.

Der Einsatz dieser Mitarbeiter/-innen ist von der 0,5 Stelle zu koordinieren.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgaben ist neu und wurde bisher nicht wahrgenommen. Sie wird dem Aufgabenbereich „Schornsteinfegerwesen“ zugeordnet. Dort sind 2,0 Stellen vorhanden. Diese sind ausgelastet und können die zusätzlichen Aufgaben nicht übernehmen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Verordnung könnte nicht umgesetzt werden. Können die vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen mangels Personal nicht erteilt werden, wird die Bevölkerung die Verordnung nicht akzeptieren. Des Weiteren könnte der Einsatz des Überwachungspersonals nicht koordiniert werden.

# 4 Stellenvermerke

Da verlässliche Prognosen zur Anzahl der beantragten Ausnahmegenehmigungen nur eingeschränkt möglich sind, wird die Stelle mit KW-Vermerk 01/2019 versehen. Im Sommer 2018 sind die Fallzahlen zu prüfen und über den weiteren Bedarf ist erneut zu entscheiden.